

• VERTRAULICH •

Klage

NAME

gegen

NAME

wegen Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO und Recht auf Vergessen gem. Art. 17 DSGVO

Streitwert vorläufig: 5.001 €

Ich erhebe Klage zum örtlich wie zuständigen Landgericht xxx mit dem Antrag:

1. Der/die Beklagte wird verpflichtet, die Berichtigung von unrichtigen Daten im Gutachten vom xxx durch Löschung aus diesem Gutachten durchzuführen und zu entfernen, dass
 - Aufzählung falsche Aussagen im Gutachten Antragsteller 1
 - Aufzählung falsche Aussagen im Gutachten Antragsteller 2
 - Aufzählung falsche Aussagen im Gutachten Antragsteller 3
2. Der/die Beklagte wird verpflichtet, die Berichtigung von unrichtigen Daten durch Ergänzung des Gutachtens vom xxx durchzuführen, indem ergänzt wird, dass
 - Aufzählung unterlassener Aussagen im Gutachten Antragsteller 1
 - Aufzählung unterlassener Aussagen im Gutachten Antragsteller 2
3. Der/die Beklagte wird verpflichtet, das Gutachten vom xxx zu löschen und löschen zu lassen.
4. Der/die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der/die Kläger:in befand sich in einem kindschaftsrechtlichen Streit mit ELTERNTEIL seines/ihrer KINDES:KINDERN. Im Rahmen dieses Rechtsstreits wurde ein familienpsychologisches Gutachten eingeholt, mit dem der/die Beklagte:r betraut war.

Beweis: Beweisbeschluss ... K1

In diesem Zusammenhang fertigte der/die Beklagte:r ein Gutachten an.

Beweis: Gutachten, K2

Dieses Gutachten ist mangelhaft und widerspricht den Mindestanforderungen an die Qualität für Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen.

Beweis: Kritische Gutachtensrezension von Gutachten-anfechten.de, K3

In diesem Gutachten werden unter anderem die folgenden Behauptungen erhoben:

- Aufzählung falsche Aussagen im Gutachten Antragsteller 1
- Aufzählung falsche Aussagen im Gutachten Antragsteller 2
- Aufzählung falsche Aussagen im Gutachten Antragsteller 3

Weiter wird zu den folgenden relevanten Sachverhalten trotz Aussage des/der Kläger:in nichts ausgeführt:

- Aufzählung unterlassener Aussagen im Gutachten Antragsteller 1
- Aufzählung unterlassener Aussagen im Gutachten Antragsteller 2

Aufgrund dieser groben Fehler und aufgrund des Zeitablaufs (vgl. **Salzgeber und Bublath, Der familienrechtspsychologische Sachverständige im Spannungsfeld zwischen Recht und Fachwissenschaft (NZFam 2022, 963)**) hat der/die Kläger:in daher einen Anspruch auf Vergessen des Gutachtens.

Das Recht auf Berichtigung besteht nur in Bezug auf personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Gemeint sind damit alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und die unrichtig sein müssen (**zitiert nach Taeger/Gabel, DSGVO, BDSG, TTDSG, 4. Auflage 2022**)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit personenbezogener Daten ist insoweit von großer Bedeutung, weil sich aus diesen Daten und der Verknüpfung ein Gesamtbild der betroffenen Person wie Persönlichkeit ergibt und hierauf Entscheidungen Dritter basieren. Weil insoweit die Verarbeitung von entsprechenden Daten teils schwerwiegende Nachteile haben kann. Dabei ist die DSGVO

insbesondere auch auf die Justiz anzuwenden (**vgl. Ory und Weth, Betroffenenrechte in der Justiz – Die DS-GVO auf Konfrontationskurs mit der ZPO, NJW 2018, 2829**). Gilt aber die DSGVO gegenüber der Justiz, so gelten auch die Betroffenenrechte (**Leopold, NZS 2018, 357**).

Zwar kommen Ory und Weth zu dem Ergebnis, dass während des Verfahrens kein Raum für eine Berichtigung und Löschung sein kann, worauf es im vorliegenden Fall nicht ankommt, weil das Ausgangsverfahren abgeschlossen ist, dies kann aber dann nicht gelten, wenn Aussagen eines Beteiligten oder Zeugen unvollständig wiedergegeben sind. Im Widerspruch zur ZPO bzw. dem FamFG kann die DSGVO immer nur dann stehen, wenn Aussagen einer Person nicht wörtlich und im Widerspruch zu den tatsächlichen Äußerungen protokolliert oder zur Akte eingereicht sind. Ansonsten würde damit die Grundlage einer Entscheidung verfälscht, womit die Interessenlage der DSGVO berührt wäre, nicht aber die Entscheidungsfindung des Gerichtes gehindert ist. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 158 StGB, der eine rechtzeitige Berichtigung postuliert, um Straffreiheit zu erlangen, womit einhergeht das Recht auf Berichtigung im Verfahren, zu jeder Zeit.

Die Ansprüche aus Art. 16 und 17 der DSGVO müssen also auch insbesondere weil es keine klaren Spezialnormen gibt, die etwas anderes postulieren, erhalten sein (**vgl. Ory und Weth aaO**).

Die Unrichtigkeit wird unionsrechtlich nicht definiert (**vgl. Taeger/Gabel aaO Rn. 8 zu Art. 16 DSAGVO**).

Personenbezogene Daten sind nach diesem Kommentar unrichtig, wenn die darin aufgezeigten Tatsachen über den Kläger objektiv nicht der Wirklichkeit entsprechen, wobei Tatsachen konkrete, nach Raum und Zeit bestimmte, Vergangenheit oder Gegenwart angehörende Geschehnisse oder Zustände sind, die dem Beweis zugänglich sind. Unrichtig sei Daten auch dann, wenn objektiv richtige Daten so gespeichert sind, dass sie falsch oder missverständlich interpretiert werden können (**OLG Düsseldorf, Ur. v. 11.5.2005 – I-15 U 196/04**).

Etwas anderes gilt nur, wenn reine Meinungen oder Werturteile betroffen sind, diese sind dem Betroffenenrechten nicht zugänglich (**Taeger/Gabel aaO**).

Dies gilt aber dann nicht, wenn die **Meinung oder das Werturteil auf falschen Tatsachen** basieren (**Taeger/Gabel aaO, BGH XII ZB 68/09 Rn. 42**).

Insoweit besteht also eine Berichtigungspflicht.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Daten von Anfang an unrichtig waren oder sich später erst als unrichtig erwiesen haben (**Taeger/Gabel aaO**). Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Dies gilt sogar

dann, wenn die unrichtigen Angaben ursprünglich auf einem Fehler des Betroffenen beruhen
(Taeger/Gabel Rn. 11 zu Art. 16 DSGVO).

Unter dieser Maßgabe liegen betreffend der oben unter 1 geschilderten Aussagen unrichtige personenbezogene Daten und unrichtige Tatsachen vor. Der/die Kläger:in versichert, die entsprechenden Passagen getätigt zu haben, was sich auch aus ihrer/seiner Einlassung vom xxx vor dem Familiengericht ergibt.

Es kommt daher für den Berichtigungsantrag nur noch auf den nicht an eine bestimmte Form gebunden Antrag des Klägers an. Eine Frist gilt nicht **(Taeger/Gabel aaO).**

Der/die Kläger:in hat den/die Beklagte:n mit Schreiben vom xxx zur Berichtigung aufgefordert. Eine solche Berichtigung ist nicht erfolgt.

Die Berichtigung kann durch Veränderung der gespeicherten Daten, die teilweise oder vollständige Löschung der Daten oder die Speicherung ergänzender bzw. Neuruppin der Daten erfolgen (vgl. **Taeger/Gabel aaO).**

Da sich die vorliegenden Tatsachen auch auf die Meinung und das Werturteil auswirken und gemäß BGH XII ZB 68/09 Rn. 42 Gutachten, die auf falschen oder unvollständigen Anknüpfungstatsachen passieren unverwertbar sind, bestünde ein im Moment nicht anhängig gemachter Anspruch auch betreffend des Gutachtensergebnisses.

Eine Berichtigung der falschen Tatsachen ist nicht erfolgt.

Zudem hat der Kläger ein Wahlrecht, ob er neben der Berichtigung auch die Löschung gemäß Art. 17 DSGVO verlangt **(vgl. Taeger/Gabel Rn. 19 zu Art. 16 DSGVO m.w.N.).**

Betreffend der oben unter 2 ausgeführten Aspekte hat der Kläger ein Vervollständigungsrecht nach Art. 16 Satz 2 DSGVO. Voraussetzung ist die Unvollständigkeit personenbezogener Daten, diese

wiederum werden nicht von der DSGVO definiert. Verarbeitete Daten sind unvollständig, wenn sie zwar für sich genommen richtig sind, in der Gesamtheit aber ein unzutreffendes Bild der betroffenen Person wiedergeben oder anders ausgedrückt lückenhaft und dort objektiv missverständlich sind (**Taeger/Gabel Rn. 21 zu Art. 16 DSGVO**).

Dabei liegt Unvollständigkeit nicht automatisch immer dann vor, wenn personenbezogene Daten irgendeiner Art fehlen, es kommt für jeden Einzelfall unter Auslegung des Aussagegehalts der betroffenen Daten auf Grundlage des konkreten Verarbeitungszweckes darauf an, ob die Daten unvollständig sind (**Taeger/Gabel aaO**).

(Hier Ausführungen zur Erheblichkeit der vergessenen Tatsachen machen=

Das Recht auf Vervollständigung ist auf Aspekte der betroffenen Person und deren personenbezogene Daten einschließlich der sie auch betreffenden Daten beschränkt, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Auch diesbezüglich hat der/die Kläger:in sein Antragsrecht ergebnislos ausgeübt.

Da der/die Beklagte die Berichtigung oder Vervollständigung abgelehnt hat, steht dem/der Kläger:in gemäß Art. 79 DSGVO das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf zu. Der Kläger kann daher zwischen Leistungs- und Unterlassungsklage wählen (**Taeger/Gabel aaO**).

Das Recht auf Schadenersatz gemäß Art. 82 DSGVO bleibt im Moment vorbehalten.

Darüber hinaus hat der Kläger einen Anspruch auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO Abs. 1 a und d.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere aus der Zweckerreichung i.V.m. der familienpsychologischen Dynamik. Ein Gutachten ist in der Regel ein Jahr nach Erstattung nicht mehr verwertbar, weil sich zu viele Änderungen ergeben haben:

"Trotz aller Bemühungen ein nachvollziehbares transparentes und wissenschaftlich begründetes schriftliches Gutachten zu erstellen, sollte die Haltung des Sachverständigen, auch die Erwartung des Gerichts und der anderen Verfahrensbeteiligten bezüglich des Kindeswohls sein, dass ein Gutachten keine längere Halbwertszeit als höchstens ein Jahr haben sollte."

zitiert nach Salzgeber und Bublath, Der familienrechtspsychologische Sachverständige im Spannungsfeld zwischen Recht und Fachwissenschaft (NZFam 2022, 963)

Ein familienpsychologisches Gutachten hat daher ein Jahr nach Erstattung und nach Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung keine Aussagen mehr, der Zweck der Speicherung ist daher erreicht.

Eine zulässige Zweckänderung, welche die weitere Verarbeitung zu rechtfertigen vermag, liegt aus den fachlichen Gründen nicht vor. Auf BGH XII ZB 68/09 Rn. 42 wird hingewiesen. Die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als Ausschlusskriterium für den Lösungsanspruch gemäß Art. 17 liegen nicht vor. Zum einen ist das Verfahren abgeschlossen, zum anderen das Aussagekriterium durch Zeitablauf irrelevant für weitere Entscheidungen. Wie oben dargelegt, gibt es auch allenfalls einen Schutz der richterlichen Meinungsfindung, nicht aber den Schutz von falschen Tatsachengrundlagen derselben.

Nach alledem wie oben ausgeführt hat der/die Kläger:in daher einen Anspruch auf Berichtigung und Löschung.

Ich bitte um richterlichen Hinweis, falls weiterer Sachvortrag notwendig sein sollte.

Eine Klageerweiterung bleibt ausdrücklich vorbehalten im Hinblick auf Schadensersatzansprüche.

The logo for Erzengel.help is a blue circular emblem. It features a central blue rounded rectangle with the text "Erzengel.help" in white. The rectangle is surrounded by a blue circle with a dashed outer border and a solid inner border. Two small blue star-like symbols are positioned at the top and bottom of the circle.

Erzengel.help

The logo for Erzengel e.V. is a large, light blue circular emblem. It features a central blue and white target-like symbol with a blue circle in the center and a white circle around it. The symbol is surrounded by a blue circle with a dashed outer border and a solid inner border. The text "Erzengel e.V." is written in a light blue font along the bottom inner edge of the circle, and "We trust in human rights and protect them." is written in a light blue font along the top inner edge of the circle.

We trust in human rights and protect them. - Erzengel e.V. -